

# RS OGH 1998/7/16 6Ob157/98a, 10Ob98/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.1998

## Norm

PHG §7 Abs2

## Rechtssatz

Der in Anspruch Genommene hat bloß als wahrscheinlich darzutun, daß das Produkt zur Zeit, zu der es in Verkehr gebracht worden war, noch nicht den schadenskausalen Fehler hatte. Dieser erleichterte Beweis ist als erbracht anzusehen, wenn das Produkt dem Stand der Technik entsprach und das technische Prüfzeichen einer für die Prüfung anerkannten Anstalt aufwies.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 157/98a  
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 157/98a
- 10 Ob 98/02p  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 98/02p  
Vgl aber; Beisatz: Im Falle eines Produktionsfehlers (im Gegensatz zum Konstruktionsfehler) kann aus der Zertifizierung nicht auf eine fehlerfreie Produktion des konkreten Stücks geschlossen werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110463

## Dokumentnummer

JJR\_19980716\_OGH0002\_0060OB00157\_98A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)